



## **Prüfungs- und Leistungsrichter-Ordnung 2017**

(PLRO-17)

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Zweck**

Die Prüfungs- und Leistungsrichterordnung der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (nachstehend PLRO) bezweckt:

- das Festlegen von Richtlinien und Rahmenbedingungen für die Durchführung von Prüfungen von Jagdhunden;
- die Grundlagen für die Ausarbeitung von Musterreglemente für die nach behördlichen Vorschriften erforderliche Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden zu schaffen;
- die Kontrolle und Überwachung der Reglemente für Jagdhundeprüfungen und das Jagdhunderichterwesen der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (nachstehend AGJ genannt) angeschlossenen Mitglieder (Jagdhunderasseclubs und andere, nachstehend AGJ-Mitglied genannt);
- das Festlegen von Grundsätzen für die Ausbildung und die Ernennung von Jagdhunderichteranwärtern und Jagdhunderichtern der AGJ-Mitglieder;
- die Überwachung der Meldung, Publikation und Durchführung von Jagdhundeprüfungen;
- die grösstmögliche Wahrung der Autonomie der AGJ-Mitglieder in den in der PLRO geregelten Bereichen.

#### **2. Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage der PLRO sind die Statuten der AGJ.

#### **3. Geltungsbereich und vorbehaltene Bestimmungen**

- (1) Die PLRO ist verbindlich für alle AGJ-Mitglieder und ihre Untersektionen.
- (2) Die PLRO unterscheidet zwischen Muss-Bestimmungen, die zwingend einzuhalten sind, und Soll-Bestimmungen, deren Einhaltung anzustreben ist.
- (3) Soweit einzelne AGJ-Mitglieder Prüfungen nach Reglementen ausländischer Rassestammclubs durchführen, gehen jene Bestimmungen der PLRO in allen Teilen vor.
- (4) Soweit behördliche, kantonale oder bundesrechtliche Vorschriften bestehen, gehen diese den in der PLRO verankerten Grundsätzen und den darauf beruhenden Reglementbestimmungen vor.
- (5) AGJ-Mitglieder, deren Jagdhunderichteranwärter und Jagdhunderichter auch die Bestimmungen übergeordneter ausländischer Organisationen (z.B. des deutschen Jagdgebrauchshundeverbandes, JGHV) einhalten müssen, sind ermächtigt, jene Richtlinien speziell oder kumulativ zu den Bestimmungen der PLRO anzuwenden.

### **B. Prüfungsreglemente allgemein**

#### **1. Genehmigungsvorbehalt für schweizerische Reglemente**

(1) Die AGJ-Mitglieder haben der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ = Vorstand der AGJ) die von ihnen selbst erlassenen Reglemente für Jagdhundeprüfungen und für die Ausbildung und Ernennung von Jagdhunderichteranwärtern, nationalen und internationalen Jagdhunderichtern und Prüfungsleitern vor der Inkraftsetzung schriftlich zur Genehmigung zu unterbreiten. Das gilt ebenso für Änderungen und Mutationen solcher Reglemente.

(2) Die schweizerischen Reglemente der AGJ-Mitglieder müssen den Vorschriften der PLRO entsprechen und müssen die Mindeststandards gemäss diesem Abschnitt B erfüllen.

(3) Die von der AGJ ausgearbeiteten Musterreglemente dürfen den Grundsätzen der PLRO nicht widersprechen.

(4) Die TKJ führt eine elektronische Sammlung der Reglemente der AGJ-Mitglieder auf der Homepage der AGJ.

## **2. Kenntnisnahme von ausländischen Reglementen**

AGJ-Mitglieder, die ihre Jagdhundeprüfungen nach Reglementen des betreffenden ausländischen Stammclubs durchführen, haben der TKJ unverzüglich nach Inkrafttreten eines solchen Reglements oder einer Reglementsänderung eine Kopie zuzustellen.

## **3. Prüfungen mit Vergabe von CACIT**

Jagdhundeprüfungen, die mit Vergabe von CACIT (Anwartschaft auf das Internationale Arbeits-Championat) durchgeführt werden, haben sich nach den entsprechenden, von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) erlassenen Spezialreglementen zu richten.

## **4. Prüfungen mit Vergabe von CACT**

Jagdhundeprüfungen, die mit Vergabe von CACT (Anwartschaft auf das Nationale Arbeits-Championat) durchgeführt werden, haben sich nach dem entsprechenden, von der AGJ erlassenen Spezialreglement gemäss Anhang zu richten.

## **5. Besondere in der Jagdpraxis erteilte Prüfungsbescheinigungen**

Besondere in der Jagdpraxis erteilte Bescheinigungen und Leistungszeichen nach den Prüfungsreglementen einzelner AGJ-Mitglieder (z.B. Verlorenbringernachweise, Schweissprüfungen auf der natürlichen Wundfährte, Saujägernachweis-Natur, Bau-Natur und Härtenachweise) können von der TKJ anerkannt werden.

## **C. Reglemente**

### **1. Allgemein**

(1) Die AGJ kann Reglemente und Musterreglemente erlassen, die gewisse Ausbildungs- und Prüfungserfordernisse für Jagdhunde festlegen, insbesondere in Bereichen, die aufgrund der eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen erforderlich sind.

(2) Für die AGJ-Mitglieder sind solche Reglemente als Mindeststandards verbindlich.

(3) Die in den Musterreglementen festgelegten Prüfungsanforderungen, auch einzelne Prüfungsmodule, können gemäss anderen Prüfungsordnungen, erbracht werden, wenn der Prüfungsinhalt modulmässig demjenigen des Musterreglements entspricht.

(4) Die TKJ kann in begründeten Fällen auch Prüfungsreglemente, die inhaltlich nicht buchstabengetreu ihren Reglementen oder Musterreglementen entsprechen, anerkennen, wenn die Anforderungen nach Beurteilung der TKJ mindestens gleichwertig sind. Erschwerte Anforderungen sind dabei immer zulässig.

### **2. Schweissarbeit**

Jagdhundeprüfungen auf der künstlichen Schweissfährte, die die AGJ-Mitglieder durchführen, müssen sich nach dem Reglement für Schweissprüfungen der AGJ richten, soweit diese PLRO nicht Ausnahmen gestattet.

### **3. Arbeit der Erdhunde**

Das Reglement der AGJ für die Eignungsprüfung für Erdhunde zur Ausübung der Baujagd ist ein Musterreglement für die Prüfung der Erdhunde im Kunstbau.

### **4. Ausbildung und Prüfung im Schwarzwildgatter**

Das Reglement der AGJ für die Ausbildung und die Eignungsprüfung für Jagdhunde im Schwarzwildgatter regelt die Ausbildung und Prüfung für Jagdhunde, die in der Jagd von Schwarzwild eingesetzt werden.

## **5. Vorstehen, Apportieren und Wasserarbeit**

Das Reglement der AGJ für die Ausbildung und die Eignungsprüfung für Jagdhunde im Vorstehen und zum Apportieren von Wild sowie zur Wasserarbeit regelt die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde, die in diesen Bereichen eingesetzt werden.

## **6. Stöbern**

Das Reglement der AGJ für die Prüfung von stöbernden Hunden (Stöberprüfung) regelt als Musterreglement die Prüfung von Hunden in der Stöberarbeit.

## **D. Mindeststandards für Jagdhundeprüfungsreglemente**

### **1. Allgemein**

In diesem Abschnitt D werden Mindestanforderungen aufgeführt, die die Reglemente erfüllen müssen, um die Anerkennung und Genehmigung durch die TKJ zu erlangen.

### **2. Zulassung zu Jagdhundeprüfungen**

#### **2.1. Hundeführer**

(1) Der Führer eines Hundes gemäss diesem Reglement muss Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises (Jagdprüfung) sein. Zugelassen sind ebenfalls nachweisbare Jungjäger in Ausbildung. Der Führer muss überdies im Besitz einer Haftpflichtversicherung für die jagdliche Tätigkeit und als Hundehalter sein.

(2) Der Hundeführer muss mit klaren und eindeutigen Hör- oder Sichtzeichen (Kommandos) den Hund lenken können.

#### **2.2. Hunde**

(1) Zu Prüfungen der Rasseclubs, die Mitglied der AGJ sind, werden Jagdhunde zugelassen, die einer von der FCI anerkannten Rasse angehören und eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde vorweisen können. Rassehunde, die einem Eigentümer mit Wohnsitz in der Schweiz gehören, sollen im SHSB eingetragen sein.

(2) Bei den Prüfungen gemäss den Musterreglementen (Art. C. oben) werden auch Hunde zugelassen, die gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen für die Jagd zugelassen sind, die aber keine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde haben. Die der AGJ angeschlossenen Rasseclubs dürfen und sollen auch typenähnliche Mischlingshunde zu den Prüfungen gemäss den genannten Musterreglementen, oder analog den clubinternen Prüfungen, zulassen. Diese müssen ein auf ihren Hund ausgestelltes Leistungsheft der AGJ haben.

(3) Hunde mit Krankheitsverdacht und Hunde mit Verletzungen werden nicht zur Prüfung zugelassen.

(4) Der Hund muss gemäss den anwendbaren Vorschriften geimpft sein, was durch Vorlage des Impfausweises nachzuweisen ist.

(5) Der Hund muss eindeutig durch einen Chip gekennzeichnet sein, der mit der Ahnentafel oder dem internationalen Impfausweis übereinstimmt.

(6) Hunde, für die keine jagdliche Verwendung vorgesehen ist, werden nicht zugelassen.

(7) Heisse Hündinnen müssen bei Beginn der Übung oder Prüfung gemeldet werden. Sie können dann am Schluss zum Einsatz kommen.

(8) Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue sowie wildscheue Hunde können eine Prüfung nicht bestehen.

(9) Ferner wird während der gesamten Prüfung das Wesen und Verhalten des Hundes festgehalten und beurteilt. Dabei soll insbesondere darauf geachtet werden, ob Hunde übermässige Aggressionen oder starke Ängstlichkeit zeigen, welche zum Nichtbestehen der Prüfung führen würden.

#### **2.3. Entscheid über die Zulassung**

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsleiter. Die Zu- oder Nichtzulassung unterliegt der Einspracheordnung gemäss Art. D Ziff. 7 dieses Reglements.

### **3. Beurteilen der Arbeiten und Richten**

(1) Jede Arbeit einer Jagdhundeprüfung muss von mindestens zwei von der TKJ anerkannten Jagdhunderichtern beurteilt werden. Jagdhunderichteranwälter zählen dabei nicht als Jagdhunderichter. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur aufgrund von Prüfungsreglementen für besondere in der Jagdpraxis erteilte Prüfungsbescheinigungen (vgl. Art. B 5 vorstehend) gestattet, welche die TKJ ausdrücklich genehmigt hat.

(2) Die Jagdhunderichteranwälter und Jagdhunderichter müssen ihre Beurteilung einer Prüfungsarbeit in sachgerechter Ausübung ihres verantwortungsvollen Amtes vornehmen. Interessenskonflikte in Bezug auf die Hundeführer und die geführten Hunde müssen vermieden werden. Richter und Hundeführer haben das Vorliegen von Interessenskonflikten sofort nach Wahrnehmung dem Prüfungsleiter zu melden, der dann zutreffendenfalls eine andere Richtereinteilung anordnen muss.

(3) Auf einer von ihm gerichteten Prüfung darf der Jagdhunderichter selbst keinen Hund führen.

(4) Die Jagdhunderichter haben eine Arbeit unmittelbar nach Abschluss aller Arbeiten der zu einer Prüfungsgruppe gehörenden Jagdhunde zu beurteilen und dem Hundeführer sowie allfälligen Zuschauern bekanntzugeben. Wenn immer möglich, soll das Prüfungsergebnis vom Obmann einer Richtergruppe oder von einem Richter zweckdienlich kommentiert werden. Offenes Richten und als solche gekennzeichnete Zwischenurteile sind zu begrüssen.

#### **4. Prüfungsleitung**

(1) Der Prüfungsleiter muss ein von der TKJ anerkannter Prüfungsleiter sein.

(2) Der Prüfungsleiter soll in der Regel nicht selbst als Jagdhunderichter tätig sein. Ein Prüfungsleiter darf an der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen. Er ist unter anderem verantwortlich für sämtliche organisatorischen Belange einer Jagdhundeprüfung und für die allfällig erforderlichen behördlichen Bewilligungen.

#### **5. Eintragung von Prüfungsergebnissen**

Prüfungsergebnisse sind auch bei Nichtbestehen der Prüfung mit allen notwendigen Details in das Original der Abstammungsurkunde einzutragen, auch wenn eine Abstammungsurkunde nicht von der FCI anerkannt ist. Bei Hunden, die keine Abstammungsurkunde besitzen, müssen die Prüfungsergebnisse in ein AGJ-Leistungsheft des Hundes eingetragen werden.

#### **6. Sanktionskompetenzen**

(1) Die Prüfungsleitung oder eine Richtergruppe können Führer, deren Verhalten an der Prüfung krass ungebührlich ist, sei es durch Nichtbefolgen von richterlichen Anordnungen, unangemessenes Massregeln des Hundes, oder die in starkem Masse gegen Bestimmungen von Reglementen verstossen, von der Prüfung ausschliessen oder wegweisen. In leichten Fällen kann lediglich ein Verweis erteilt werden.

(2) Ein Ausschluss- oder Wegweisungsentscheid ist schriftlich zu begründen und dem Hundeführer und dem Prüfungsleiter zur Kenntnis zu bringen. Dem betroffenen Hundeführer steht gegen solche Entscheide innert 30 Tagen nach Erhalt des schriftlich begründeten Entscheides der Rekurs an die TKJ offen. Der Rekurs ist schriftlich zu begründen. Die TKJ wahrt das rechtliche Gehör des Hundeführers und der Richtergruppe.

#### **7. Einspracheordnung**

(1) Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde nach Abschluss der Prüfungsarbeit beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handle sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

(2) Es kann eine Einspruchsgebühr verlangt werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Einspruchsgebühr dem Einsprecher zurückzuerstatten. Sie darf höchstens die Hälfte der Prüfungsgebühr betragen.

(3) Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Das rechtliche

Gehör von Hundeführer und betroffener Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

## **E. Meldung und Ausschreibung von Jagdhundeprüfungen**

### **1. Meldung von Jagdhundeprüfungen an die TKJ**

(1) Die AGJ-Mitglieder sind verpflichtet, der TKJ sämtliche von ihnen organisierten Jagdhundeprüfungen im In- und Ausland mittels direktem Login auf der Homepage der AGJ ([www.ag-jagdhunde.ch](http://www.ag-jagdhunde.ch)) oder schriftlich (auch mit PDF) mit Formular der TKJ mindestens 10 Wochen vor dem Prüfungstermin zu melden. Die Ausschreibung von Prüfungen auf der Homepage der AGJ ist für AGJ-Mitglieder gratis.

(2) Andere Veranstalter sollen und können ihre Jagdhundeprüfungen ebenfalls auf der Homepage der AGJ publizieren. Die TKJ publiziert und anerkennt aber nur solche Prüfungen, die nach den von der TKJ anerkannten Prüfungsordnungen abgehalten, auf der Homepage der AGJ ausgeschrieben werden und bei denen ausschliesslich von der TKJ anerkannte Richter amten. Ausserdem muss der Veranstalter eine Organisation (Verein) mit mindestens 30 Mitgliedern sein.

(2) Die TKJ kann fehlerhafte oder unvollständige Anmeldungen zur Überarbeitung zurückweisen.

(3) Die Veranstalter sind verpflichtet, die TKJ unverzüglich über die Verschiebung von Prüfungsterminen oder die Absage von Prüfungen mittels Eintrag auf der Homepage oder anderweitig zu unterrichten.

### **2. Ausschreibung von Jagdhundeprüfungen**

Das Sekretariat der TKJ prüft die ihm übermittelten elektronischen oder schriftlichen Meldungen für Jagdhundeprüfungen auf Vollständigkeit und genehmigt die Veröffentlichung auf der Homepage der AGJ.

### **3. Meldung der Resultate**

Der TKJ sind die Resultate der Prüfungen, die sich aufgrund der von der AGJ erlassenen Musterreglemente ergeben (Art. C oben), durch die veranstaltenden Rasseclubs zeitnah zu melden. Die TKJ kann entsprechende Meldeformulare zur Verfügung stellen. Die Resultate der anderen, clubinternen Prüfungen können von der TKJ stichprobenweise eingefordert werden.

## **F. Jagdhunderichterwesen**

### **1. Jagdhunderichter-Ordnungen**

(1) Jedes AGJ-Mitglied, das selbst Jagdhunderichter ausbilden will, ist verpflichtet, eine eigene Jagdhunderichter-Ordnung zu haben und der TKJ vor der Inkraftsetzung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) In der Jagdhunderichter-Ordnung sind die Voraussetzungen für die Auswahl, Ausbildung und Ernennung von Jagdhunderichtern zu umschreiben. Diese Ordnungen der AGJ-Mitglieder dürfen den in diesem Abschnitt F aufgeführten Bestimmungen nicht widersprechen.

(3) Bestehen für gewisse Rassen ausländische Jagdhunderichter-Ordnungen (z.B. des deutschen Jagdgebrauchshundeverbandes, JGHV), die einzuhalten sind, gehen jene Vorschriften der PLRO vor, vorausgesetzt dass durch sie keine schweizerischen Gesetze und Verordnungen verletzt werden.

(4) Die TKJ erlässt eine Jagdhunderichter-Ordnung, die als Musterreglement die Voraussetzungen, für die Ausbildung und die Ernennung von Jagdhunderichter durch die AGJ-Mitglieder regelt.

### **2. Allgemeine Bestimmungen**

(1) Jeder Jagdhunderichteranwärter und Jagdhunderichter muss selbst Mitglied eines AGJ-Mitgliedes sein, der für seine Aus- und Weiterbildung verantwortlich ist. Verliert ein Jagdhunderichteranwärter oder Jagdhunderichter seine Mitgliedschaft in dem betreffenden AGJ-Mitglied, endet damit auch seine Tätigkeit als Jagdhunderichteranwärter oder Jagdhunderichter für dieses AGJ-Mitglied.

(2) Ein Jagdhunderichter kann als solcher bei mehreren AGJ-Mitgliedern, bei denen er selbst Mitglied ist, anerkannt werden.

(3) Jagdhunderichteranwärter und Jagdhunderichter sollen sich über ausreichende Kenntnisse der Jagd und der Ausbildung und des Einsatzes von Jagdhunden ausweisen. Sie müssen in der Lage sein, die Arbeit von Jagdhunden objektiv und korrekt zu beurteilen. Sie üben Vorbildfunktionen aus und sollen sich in der Öffentlichkeit untadelig benehmen. Die TKJ organisiert die von der AGJ für Jagdhunderichteranwärter oder Jagdhunderichter obligatorisch erklärten Aus- und Weiterbildungskurse.

(4) Die Auswahl und Ernennung von Jagdhunderichteranwärtern, Jagdhunderichtern, internationalen Jagdhunderichtern und Prüfungsleitern erfolgt durch das AGJ-Mitglied, bedarf aber der Bestätigung durch die TKJ. Der Antrag zur Bestätigung erfolgt mittels Formular der TKJ, schriftlich oder als PDF übermittelt, oder durch Eintrag in die auf der Homepage der AGJ geführte Liste. Die TKJ kann in schriftlich zu begründenden Fällen die Bestätigung eines von einem AGJ-Mitglied ernannten Kandidaten verweigern. Das Richteramt jeder Kategorie darf erst nach Bestätigung durch die TKJ aufgenommen werden. Die Bestätigung ist auch Voraussetzung für die Aufnahme in die von der TKJ auf der Homepage der AGJ geführte Liste. Eine Richtertätigkeit für verschiedene AGJ-Mitglieder ist separat zu erfassen.

(5) Die Jagdhunderichteranwärter und die Jagdhunderichter erhalten mit der Bestätigung durch die TKJ einen Richterausweis (Richterbuch oder ähnliches Dokument) für jedes AGJ-Mitglied das ihn ernannt hat.

(6) Über die Bestätigung von Jagdhunderichtern für andere als die herkömmliche Rasse und allenfalls über die zusätzlich zu leistenden Anwartschaften entscheidet die TKJ nach Rücksprache mit dem betreffenden AGJ-Mitglied.

### **3. Jagdhunderichteranwärter**

(1) Jagdhunderichteranwärter kann eine Person werden, die mindestens 2 Jahre Mitglied des ernennenden AGJ-Mitgliedes war, über einen Jagdfähigkeitsausweis verfügt oder nachweisbarer Jungjäger in Ausbildung ist und selbst einen Jagdhund auf den entsprechenden, vom AGJ-Mitglied vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich geführt hat. Ein AGJ-Mitglied darf in seinem Ermessen, die Mitgliedschaft eines Jagdhunderichteranwärters in einem anderen AGJ-Mitglied an die Frist von 2 Jahren anrechnen.

(2) Die Ausbildung des von der TKJ bestätigten Jagdhunderichteranwärters obliegt dem AGJ-Mitglied. Das AGJ-Mitglied bestimmt auch, ob und welche Anwartschaften bei andern oder ausländischen Clubs absolviert werden können oder müssen. Die Ausbildung dauert mindestens 2, höchstens jedoch 4 Jahre, wobei die TKJ diesbezüglich auf Antrag des AGJ-Mitgliedes begründete Ausnahmen bewilligen kann. Anwärter, die vom AGJ-Mitglied nicht innert dieser Fristen zum Jagdhunderichter ernannt werden, werden von der TKJ von der Liste der Anwärter gestrichen.

(

(3) Der Jagdhunderichteranwärter hat nach jeder Anwartschaft nach den Vorschriften des AGJ-Mitgliedes einen schriftlichen Bericht über die von ihm mitbeurteilten Hunde zu verfassen. Ungenügende Berichte können zur Überarbeitung zurückgewiesen werden oder zur Wiederholung der Anwartschaft führen.

### **4. Jagdhunderichter**

(1) Nach den bestandenen, vom AGJ-Mitglied oder in diesem Reglement vorgeschriebenen Anwartschaften kann das AGJ-Mitglied die Ernennung zum Jagdhunderichter vornehmen und der TKJ einschliesslich aller Unterlagen zur Genehmigung unterbreiten.

(2) Hat der Jagdhunderichter die vorgeschriebenen Anwartschaften bei Prüfungen gemäss einem Musterreglement oder gleichwertigen Reglement absolviert, kann ihn das AGJ-Mitglied zusätzlich als Jagdhunderichter für solche Prüfungen ernennen. Die TKJ hat auch diese zusätzliche Befähigung zu bestätigen und im Richterausweis und in der Richterliste besonders zu vermerken.

(3) Der Jagdhunderichter darf nur an Prüfungen richten, die sich auf Reglemente der TKJ stützen oder ihnen gleichwertig sind.

(4) Damit er auch im Ausland richten darf, bedarf er der Ernennung und Bestätigung zum internationalen Jagdhunderichter. Die TKJ kann von dieser Regel Ausnahmen gestatten, sofern die Jagdhunderichter eines AGJ-Mitgliedes nach einem ausländischen Recht (z.B. nach den Bestimmungen des JGHV) berechtigt sind, dort selbst zu richten.

### **5. Internationale Jagdhunderichter**

(1) Der Jagdhunderichter kann nach einer Frist von 2 Jahren nach der Bestätigung durch die TKJ vom AGJ-Mitglied zum internationalen Jagdhunderichter ernannt und von der TKJ bestätigt werden.

(2) Internationale Jagdhunderichter dürfen bei allen ausländischen Veranstaltungen, welche jagdliche Prüfungen nach den Vorschriften der FCI durchführen, richten, auch solchen für die Vergabe des CACIT. Die Regeln der FCI über die Richterfreigabe sind zu beachten.

## **6. Ausländische Richter**

Die AGJ-Mitglieder können, unter Einhaltung der Bestimmungen der FCI, ausländische Jagdhunderichter einsetzen, sofern die betreffende Person nach den Bestimmungen ihres Heimatlandes ermächtigt ist, als Jagdhunderichter zu amten.

## **7. Prüfungsleiter**

Erfahrene Jagdhunderichter können nach den Vorschriften des AGJ-Mitgliedes zu Prüfungsleitern ernannt werden. Sie haben vorgängig die vom AGJ-Mitglied vorgeschriebenen, mindestens jedoch zwei, Anwartschaften als Prüfungsleiter zu absolvieren. Ernannte Prüfungsleiter sind der TKJ zu melden, und sie werden auf der Richterliste als solche gekennzeichnet.

## **8. Entschädigung**

Die Jagdhunderichter und die Prüfungsleiter müssen vom Veranstalter entschädigt werden.

## **9. Jagdhunderichter-Listen**

Die TKJ führt die Liste der Richteranwälter, Richter und Prüfungsleiter auf der interaktiven Homepage der AGJ. Die AGJ-Mitglieder sind verpflichtet, Mutationen unverzüglich in die Jagdhunderichter-Liste einzutragen oder der TKJ zu melden und die Liste periodisch auf Richtigkeit der Einträge ihrer Richter zu überprüfen. In dieser Liste ist aufzuführen, welche Fächer ein Leistungsrichter richten darf. Leistungsrichteranwälter sind nur mit dem Vermerk "LRA" und dem Ernennungsjahr zu erfassen.

## **10. Sanktionen gegen Jagdhunderichter und Streichungen**

(1) Die TKJ kann bei Pflichtverletzungen, Reglementverstößen oder bei namhaften anderweitigen Verfehlungen von sich aus oder auf Antrag eines AGJ-Mitgliedes gegen Jagdhunderichteranwälter und Jagdhunderichter schriftlich zu begründende Sanktionen verhängen.

(2) Die Eröffnung eines Sanktionsverfahrens ist allen Beteiligten durch die TKJ schriftlich und mit einer summarischen Begründung anzuzeigen. Das rechtliche Gehör der Beteiligten ist jederzeit durch Aufforderung zu einer schriftlichen Stellungnahme innert einer anzusetzenden angemessenen Frist von mindestens 20 Tagen zu gewährleisten.

(3) Die Sanktionen können je nach Schwere des Falles in folgenden Massnahmen bestehen:

- schriftlicher Verweis;
- Aberkennung von Anwartschaften;
- Suspendierung vom Jagdhunderichteramt bis zu maximal 2 Jahren;
- Rückstufungen vom internationalen Jagdhunderichter zum nationalen Jagdhunderichter oder vom Prüfungsleiter zum Jagdhunderichter;
- Aberkennung des Richteramtes und damit Streichung von der Liste der Jagdhunderichter oder Jagdhunderichteranwälter.

(4) Eine Streichung von der Liste der Jagdhunderichter oder Jagdhunderichteranwälter kann auf Antrag des AGJ-Mitgliedes oder durch die TKJ unabhängig vom Erlass von Sanktionen auch in folgenden Fällen erfolgen:

- wenn der Jagdhunderichter oder Jagdhunderichteranwalt nicht mehr Mitglied eines AGJ-Mitgliedes ist oder ausgeschlossen wurde;
- wenn der Jagdhunderichter oder Jagdhunderichteranwalt wegen eines Jagdvergehens rechtskräftig die Jagdberechtigung verloren hat.;
- wenn ein Jagdhunderichteranwalt nicht an obligatorischen Ausbildungen der AGJ teilnimmt;
- wenn ein Jagdhunderichteranwalt seine Ausbildung nicht in der vorgesehenen Frist abschliesst.

## **G. Rekursrecht**

Gegen Beschlüsse der TKJ steht den AGJ-Mitgliedern, ihren Sektionen, Jagdhunderichtern und Jagdhunderichteranwältern, Prüfungsteilnehmern, bzw. Hundeeigentümern, sofern sie vom Entscheid

betroffen sind, innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über das Verbandsgericht der SKG.

## H. Reglementanpassungen

Die AGJ-Mitglieder sind verpflichtet, ihre schweizerischen Prüfungsreglemente und ihre Jagdhunderichterordnungen innert einer Frist von 3 Jahren nach Inkrafttreten der dieser PLRO anzupassen, sofern sie den Bestimmungen dieser PLRO widersprechen. Die TKJ prüft von sich aus die bestehenden Reglemente und macht die AGJ-Mitglieder schriftlich auf solche Unstimmigkeiten aufmerksam. Die Anpassung muss jedoch nicht die Bezeichnung PLRO-17 (anstelle PLRO-04 oder PLRO-14) umfassen.

## I. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese PLRO ist auf alle Prüfungen und Tatsachen anwendbar, die nach ihrem Inkrafttreten abgehalten werden oder eintreten.

## K. Inkrafttreten

Diese am 28. Februar 2017 von der ausserordentlichen Delegiertenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen in Aarau beschlossene "Prüfungs- und Leistungsrichterordnung (PLRO-17)" tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Für die AGJ:

Der Präsident:



Dr. Walter Müllhaupt

Die Sekretärin:



Silvia Mutter

## **ANHANG Bestimmungen für CACT-Prüfungen**

(Anwartschaft auf das Nationale Arbeits-Championat)

### Aufgaben des Klubs

1. Die Prüfung darf nur durch einen anerkannten Rasseklub aufgrund seiner bei der TKJ hinterlegten Prüfungsordnung durchgeführt werden.
2. Die Prüfung muss als eine CACT-Prüfung ausgeschrieben werden. Sie muss mindestens 10 Wochen vorher als CACT-Prüfung bei der TKJ angemeldet werden.
3. Zu einer CACT-Prüfung dürfen nur Hunde mit anerkannter Ahnentafel zugelassen werden. Für die Homologierung des Titels « Schweizer Arbeitssieger » ist der Nachweis über den Mindest-Formwert "sehr gut" zu erbringen. Die Feststellung des Formwertes hat entweder an einer Ausstellung oder einer Ankörung durch einen anerkannten Ausstellungsrichter zu erfolgen.
4. Die Mindestzahl der Anmeldungen für eine solche Prüfung muss 5 Hunde betragen.
5. Zur Vergebung des CACT muss die erreichte Punktezahl im ersten Preis oder im Bereich des 1. Preises sein. Wo nach Punkten bewertet wird, muss die Punktzahl zwischen 80 % und 100 % der maximal zu erreichenden Punkte sein. Es muss in jedem Fall ein erster Preis im ersten Rang sein.
6. Das Reserve-CACT kann dem nächst platzierten Hund im 1. Preis und zweiten Rang zugesprochen werden, wenn die Richter überzeugt sind, dass dieser Hund für das CACT in Betracht käme, wenn der vor ihm plazierte Hund nicht anwesend gewesen wäre.
7. Zur Vergebung des Titels eines "Schweizer Arbeitssiegers » sind mindestens 2 Gebrauchsprüfungen nötig. Die Rasseklubs bestimmen diese Prüfungen.
8. Der Abstand zwischen der Erteilung des ersten und dem zweiten CACT muss mindestens 6 Monate betragen.
9. Die Ergebnisse einer jeden CACT-Prüfung müssen dem Sekretariat der TKJ gemeldet werden, selbst dann, wenn das CACT nicht vergeben worden ist.
10. Sofern die Bedingungen gemäss Punkt 5 erfüllt sind, muss bei der TKJ zuhanden der SKG die Homologierung des Titels "Schweizer Arbeitssieger" beantragt werden. Diese Gesuche, die durch den zuständigen Rasseklub bestätigt sein müssen, sind stets an das Sekretariat der TKJ zu richten.  
Dem Gesuch sind beizulegen:
  - eine Fotokopie der Ahnentafel,
  - die erforderlichen 2 CACT-Ausweise.
11. Die Publikation des homologierten Siegertitels in den offiziellen Publikationsorganen erfolgt durch die SKG.